



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stufe I

Zur Bauleitplanung im Bereich Nelkenstraße

2. Änderung des Bebauungsplans

Issum Nr. 17 „Gewerbegebiet West“ sowie

10. Änderung des Flächennutzungsplans

der Gemeinde Issum

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



05.01.2021



Inhalt

1	EINLEITUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	PLANUNGSVORGABEN	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	4
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung	4
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
4.3	Methode	6
4.4	Ortsbesichtigung	7
4.5	Ergebnisse Ortsbegehung	7
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	7
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	7
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	8
5	PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE	14
5.1	Vögel	16
5.2	Säugetiere (Fledermäuse)	18
5.3	Amphibien und Reptilien	19
6	VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	20
7	GESAMTBEWERTUNG	21
8	LITERATUR/LINKS	22
9	BILDDOKUMENTATION	24

1 Einleitung

Die Gemeinde Issum hat beschlossen, ein Verfahren zur 2. Änderung ihres Bebauungsplans Issum Nr. 17 „Gewerbegebiet West“ sowie zur Anpassung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Auslöser für die Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Bauherrn, auf der südlichen Gartenfläche der bebauten Grundstücke Gelderner Straße 93, 95 und 95 a ein neues Mehrfamilienhaus zu errichten. Eine Realisierung des geplanten Wohngebäudes ist aufgrund der in diesem Bereich fehlenden überbaubaren Grundstücksfläche im Bebauungsplan derzeit nicht genehmigungsfähig. Die geplanten Garagen und deren Zufahrt an der südlichen Grundstücksgrenze liegen zudem innerhalb der bestehenden Festsetzung als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen“. Der Bereich zwischen dem geplanten Gebäude und den Garagen soll als Gartenfläche weiterhin unbebaut bleiben.

Die Gemeinde Issum hat sich entschlossen, das Vorhaben des Antragstellers durch Änderung der genannten Pläne zu unterstützen, da die Fläche am Rand eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und erschlossen ist.

Das Plangebiet befindet sich im Süden Issums westlich der Nelkenstraße und südlich der Gelderner Straße. Das Plangebiet ist ca. 1.030 m² groß.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein und Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.

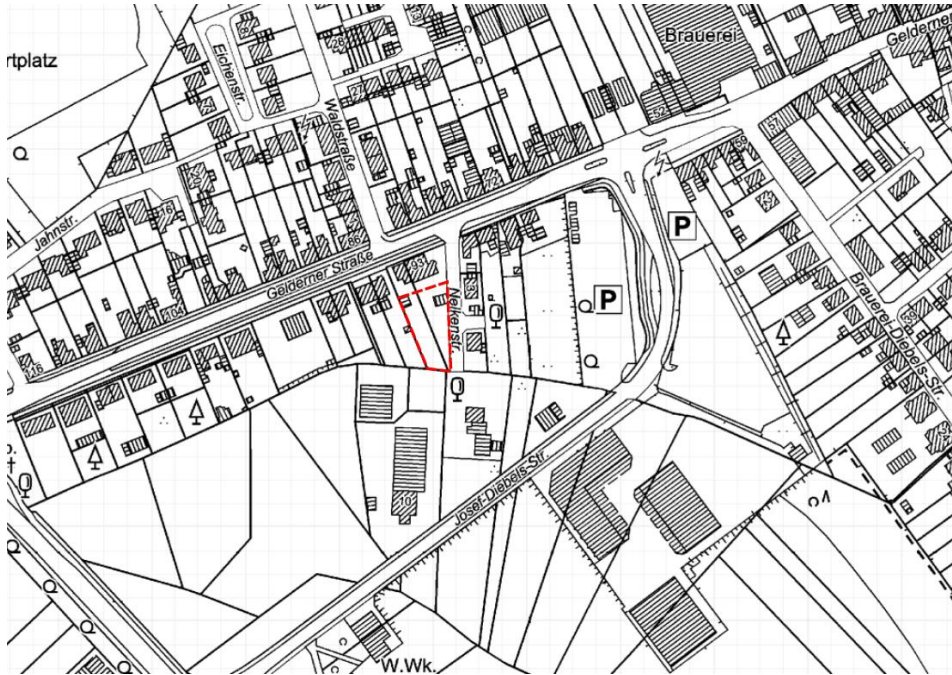


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (rot markiert)



Abbildung 2: Luftbild des Vorhabenbereichs (rot markiert) sowie dessen Umgebung

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind die §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG i.d.R. von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten jedoch weiterhin im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Das Plangebiet umfasst einen Teil des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Issum Nr. 17.

Der nördliche Teil des Änderungsbereichs, ca. 1/3 der Fläche, liegt innerhalb des festgesetzten WA, aber außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Der südliche Teil liegt innerhalb der festgesetzten „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen“. Eine Realisierung des geplanten Wohngebäudes ist deshalb ohne eine Änderung des Bebauungsplans nicht genehmigungsfähig. Die Kompensation der bislang nicht zur Umsetzung gelangten Pflanzfläche erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

Landschaftsplan

Das Eingriffsgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete¹ liegen im Plangebiet sowie dessen Umgebung ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie² (FFH-Richtlinie).

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teil der rückwärtigen Gartenflächen der bestehenden Wohngebäude Gelderner Straße 93, 95 und 95 a im Süden Issums. Der Bereich grenzt westlich an die Nelkenstraße und nördlich an das Gewerbegebiet West der Gemeinde Issum an.

Die Fläche wird überwiegend von Zierrassen eingenommen und ist umlaufend durch Hecken, größtenteils Eibe mit intensivem Formschnitt, eingefasst. In den Blumenbeeten finden sich einige weitere Ziersträucher wie Thuja und Kirschlorbeer. Neben den, außerhalb des Änderungsbereichs gelegenen, Wohngebäuden finden sich lediglich zwei Garagengebäude auf dem Grundstück. Im Wes-

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

ten grenzen Gärten mit mehreren großen Laubbäumen an den Änderungsreich an, an der Nelkenstraße befindet sich ein größerer Walnussbaum.

Nördlich des Plangebiets grenzt jenseits der Gelderner Straße zunächst überwiegend Wohnbebauung an, unterbrochen durch den rund 200 m nordwestlich liegenden Sportplatz und das rund 100 m nordöstlich beginnende Gelände der Diebels-Brauerei. Auch südlich grenzen Gewerbeflächen an, die jedoch nur teilweise bebaut sind. Größere Freiflächen dienen hier zur Wassergewinnung der Brauerei.

Der landwirtschaftlich geprägte Außenbereich beginnt in rund 300 m Luftlinie westlich jenseits der Kevelaerer Straße (L 362).

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Habitatausprägung und Nutzung lediglich der Änderungsbereich selbst.

Baubedingte Wirkfaktoren:

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bestimmter Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren:

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtengehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

4.3 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe der Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten, Gebäudespalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude, sofern zugänglich, wurden auf mögliche Hinweise auf Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Unter-

suchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 29.05.2020 wurde in den frühen Morgenstunden und bei guter Witterung eine Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

4.5 Ergebnisse Ortsbegehung

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 5 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4404 (Issum) (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen Arten finden keine im Plangebiet einen adäquaten Lebensraum vor.

Tabelle 1: Übersicht über die angetroffenen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden keine als planungsrelevant eingestuft Vogelarten gesichtet.

4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube) wie sie typischerweise in Siedlungsbereichen und Gärten anzutreffen sind und werden als nicht planungsrelevant betrachtet. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beein-

trüchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

4.6 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigungen erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 18.12.2020 für den 4. Quadranten der TK25 4404 (Issum).

Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Eisvogel, Baumpieper, Schwarzkehlchen, Pirol, Rebhuhn, Waldschnepfe, Kleiner Wasserschnecken, Kammmolch). Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 18.12.2020 erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet sowie der weiteren Umgebung.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des Messtischblatts 4404 (Issum).

EHZ = Erhaltungszustand

G = günstig

ATL = Atlantische Region

U = unzureichend

S = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere (Fledermäuse)				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	„Gebäudefledermaus“ in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Einzelne Männchen auch Quartiersnutzung von Baumhöhlen u. Nistkästen, gelegentlich auch Nutzung von Brückenfugen. Keine Hinweise auf Quartiere in von Abbruch betroffener Garage festgestellt. Jagdgebiete offene bis halboffene Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Radius Jagdgebiet rund 3 km um Quartier. Gartenfläche keinesfalls essentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats, höherwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld. Kein Verlust linearer Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus, UG kein Lebensraum strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Kein pot. Quartierverbund Baumhöhlen u. Fledermauskästen; seltener Männchenquartiere an Gebäuden. Aktionsraum größer UG. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Waldfledermaus in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Quartiere in Siedlung (z.B. Dachböden, Viehställe) und Wald (Baumhöhlen, Baumspalten und insbesondere Vogelkästen und Fledermauskästen). Keine Hinweise auf Quartiere an von Abbruch betroffe-

				ner Garage festgestellt. Kein Jagdgebiet reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Überwinterung in Felsenquartieren. Aktionsraum größer UG (100 bis 600 ha. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Waldfledermaus, keine walddreiche strukturierte Landschaft mit hohem Baumhöhlenangebot, Jagdgebiet Lichtungen oder Grünland an Waldrändern im UG. Keine pot. Baumhöhlen o. Gebäudequartiere festgestellt. Keine Großbäume von Verlust betroffen. Fernstreckenwanderer, Winterquartiere außerhalb Deutschlands. Aktionsraum größer UG. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“, kein pot. Quartierverbund baumhöhlen- und altholzreiche Laubwälder an Grünlandbereichen u. entlang Waldrändern, Gewässer u. Auen vorhanden. Kein Verlust lineare Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Typische Siedlungs-/ Gebäudefledermaus u. Kulturfolger. Keine Hinweise auf Quartiere an von Abbruch betroffener Garage festgestellt. Einzelne Spaltenquartiere im Umfeld jedoch potentiell möglich. Keine Gehölze mit pot. geeigneten Quartiersstrukturen innerhalb Änderungsbereich betroffen. Aktionsradius/ Nahrungshabitat größer UG, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in Umgebung vorhanden. Kein Verlust linearer Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Kein pot. Lebensraum gewässerreiche Waldgebiete sowie baum- und strauchreiche Parklandschaften mit alten Baumbeständen. Quartiernutzung Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume bzw. Baumhöhlen und Nistkästen. Keine pot. geeigneten Quartiere bzw.

				Quartiersstrukturen betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“, keine unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet. Kein Jagdhabitat unterholzreiche Laub-Mischwälder o. gehölzreiches Offenland. Aktionsraum größer UG. Lineare Leitstrukturen bleiben unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	„Dorffledermaus“, Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen. Nahrungshabitat siedlungsnah struktur-/heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten o. Parkanlagen. Keine Hinweise auf Quartierspotential in von Abbruch betroffener Garage. Aktionsraum größer UG. Pot. Jagdhabitate im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich bleiben unbeeinträchtigt. Kein Verlust von linearen Leitstrukturen. Keine Betroffenheit.
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Siedlungsbereich, kein Nisthabitat Wälder o. größere Gehölze, keine Horste in Bäumen vorhanden. Aktionsraum größer UG, Gartenfläche kein Bestandteil eines Nahrungshabitats. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kein Nisthabitat (Nadel)-Gehölze im UG, keine Horste vorhanden. Kein Nahrungshabitat Waldränder, baumheckenreiche Kulturlandschaft. Aktionsraum/Nahrungshabitat größer UG. Reviertreu. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen innerhalb UG festgestellt. Keine Hinweise auf Nutzung der ausschließlich außerhalb der Eingriffsfläche vorhandenen Bäume. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Gast im weiteren Umfeld. Keine Betroffenheit.

<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	UG Siedlungsbereich, keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen vorhanden. Kein Nahrungshabitat mit offenem, kurzgrasigen Grünland und Sitzwarten. Standorttreu. Keine Betroffenheit..
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG Siedlungsbereich. Keine Gehölze in Waldrandnähe/ Feldgehölze innerhalb UG vorhanden. Keine pot. Horste/ Altnester festgestellt. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Habitat offene, heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- oder Ruderalflächen. UG kaum geeignetes Ausweichhabitat Gärten. Lediglich Rasen u. Zierhecken mit intensivem Formschnitt innerhalb Änderungsbereich. Höherwertigere pot. geeignete Habitatelemente lediglich im Umfeld vorhanden, landwirtschaftlicher Außenbereich bleibt unbeeinträchtigt. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Lebensraum Parklandschaften, Heide-Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Aktionsraum größer UG. Lebensraumpotential Wirtsvögel Gärten im Siedlungsbereich bleibt vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kulturfolger. Keine Niststätten an Bestandsgebäuden festgestellt. Nahrungshabitat/ Luftraum steht weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stämme mit BHD>35cm (insb. Buche), kein Nadel-Mischwald mit hohem Alt-/Totholzanteil. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutnischen oder Altnester im UG festgestellt. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen;

				Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte betroffen. UG Siedlungsbereich ohne landwirtschaftliche Gebäude. Nahrungshabitat/ Luftraum im landwirtschaftlich genutzten Umfeld steht weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder. Lediglich Zierhecken/ Sträucher ohne dichte Krautschicht/ Unterwuchs und ohne Lebensraumpotential innerhalb Plangebiet. Keine Betroffenheit.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Plangebiet innerhalb Siedlungsbereich. Ortstreu, keine Ruhestätten in Hecken/Sträuchern und Gebäudenischen festgestellt. Fehlen hochwertiger Biotopstrukturen wie Obst- und Kleingärten. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast. Ländliches Umfeld außerhalb Plangebiet bleibt erhalten. Keine Gehölze von Vorhaben betroffen. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Altholzbeständen, Wäldern, Waldrändern, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Keine essentiellen Biotopstrukturen wärmexponierte, offene Bodenstellen bzw. kurzwüchsige, spärliche Bodenvegetation in Nähe von Obst-/Kopfbäumen vorhanden. Keine pot. Höhlenbäume vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Lebensraum halboffene Kulturlandschaften in warm-trockener Lage. Nisthabitate dichte Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder. UG Siedlungsbereich, keine Niststätten/Vorkommen innerhalb UG festgestellt. Allenfalls sporadischer Nahrungsgast auf Ackerflächen in der weiteren Umgebung. Keine Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	G	Keine pot. geeigneten lichten und lückigen Altholzbestände in Laub-

		2000 vorhanden		und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen innerhalb UG. Keine alten Kopfbäume bzw. geeignete Baumhöhlen o. Gebäudequartiere vorhanden. Aktionsraum größer UG (25 bis 80 ha), allenfalls Nahrungsgast im weiteren Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweideter, halboffener Landschaften und feuchter Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. –spalten. Keine Niststätten an Gebäuden/Gehölzen festgestellt. UG kein bevorzugtes Nahrungshabitat wie kurzgrasiges Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. Kein Nist-Ruheplatz geräumige Nischen in Gebäuden vorhanden. Aktionsraum größer UG, allenfalls Nahrungsgast im weiteren Umfeld. Keine Betroffenheit.

5 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der eigentlichen Baumaßnahme ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses sowie Stellplätzen bzw. Garagen im bestehenden Siedlungsbereich von Issum vorgesehen. Aus der Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich unmittelbar keine vorhabenbezogenen Projektwirkungen. Der Änderungsbereich befindet sich bereits innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans, die Kompensation der bislang nicht umgesetzten „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen“ erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.



Abbildung 3: Ansichten des der Planung zugrundeliegenden Bauvorhabens (ohne Maßstab)

Im Rahmen des Vorhabens ist auch der Abbruch einer bereits vorhandenen Garage notwendig. Die auf dem Grundstück vorhandenen Wohngebäude liegen außerhalb des Änderungsbereichs und sind nicht Teil des Vorhabens. Offene Zugänge, welche als Einflugöffnung dienen könnten, wurden an der in Nutzung befindlichen Garage nicht festgestellt. Die Verkleidung im Bereich der Attika weist keine Beschädigungen oder erkennbare Spaltenöffnungen auf und liegt dicht an der Außenmauer an. Ein Besatz durch häufige Gebäudebrüter (Dohle, Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze etc.) wurde nicht festgestellt und ist für die Zukunft äußerst unwahrscheinlich. Die Erschließung des Baugrundstücks erfolgt über das bestehende Straßennetz (Nelkenstraße), wodurch keine Flächen außerhalb des Plangebiets für das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Die innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Gartenfläche ist teilweise von bau-/anlagebedingtem Verlust betroffen, aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,4 geht jedoch nur ein Teil der gesamten Freifläche als solche verloren. Die Dachflächen der Garagen werden begrünt werden. Bäume sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Eine Tötung von Vögeln (Gelege, Jungvögel), bzw. Zerstörung von Niststätten von Allerweltsarten durch die Entfernung der Hecken während der Brutzeit ist potentiell möglich und durch eine entsprechende zeitliche Einschränkung, bzw. vorherige Kontrolle zu vermeiden.

5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefunden Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten, oder besuchen das Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Greifvögeln wie dem Sperber und Habicht aber auch Eulen wie Waldohreule und Steinkauz, deren Aktionsraum die Größe des Änderungsbereichs bei weitem überschreitet, bietet das Untersuchungsgebiet kein Lebensraumpotential. Es fehlen essentielle Habitatelemente bzw. Biotopstrukturen die zur Funktionserfüllung eines Nahrungshabitats, oder einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte erforderlich sind. Die Intensivrasenfläche im Untersuchungsgebiet weist nur eine geringe Größe ohne ökologische Wertigkeit auf und ist durch die Lage im Siedlungsbereich, die bestehende Nutzung und die umliegende Bebauung vorbelastet. Horste und größere Altnester (z.B. Krähe) sind während der Ortsbegehung nicht festgestellt worden und aufgrund fehlender geeigneter Gehölze im Änderungsbereich auszuschließen. Für Gebäudebrüter wie den Turmfalken konnten an den im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäuden ebenfalls keine Altnester, bzw. geeignete Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden und sind aufgrund der niedrigen Bauhöhe ungeeignet. Das Auslösen von Verbotstatbeständen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Luftjäger, wie die Mehl- und Rauchschnalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum für die Nahrungssuche zur Verfügung, der ländliche Außenbereich liegt außerhalb des Wirkraums möglicher Projektwirkungen und bleibt vom Vorhaben unbeeinträchtigt. Neststandorte wurden an dem von Abbruch betroffenen Gebäude sowie dem näheren Umfeld nicht festgestellt bzw. sind ungeeignet. Insbesondere landwirtschaftliche Gebäude fehlen im gesamten Umfeld.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für planungsrelevante **Arten der geschlossenen Wälder** auf. Arten wie der Schwarzspecht benötigen beispielsweise lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Hinweise auf eine Eignung konnte an den wenigen im Umfeld befindlichen Bäumen nicht festgestellt werden. Auch für den Kuckuck oder die Turteltaube als Bewohner halboffener Parklandschaften bzw. als randständige Waldvogelart fehlen geeignete Habitatstrukturen wie lichte und sonnige Laubwälder. Aus-

weichhabitate wie großflächige, strukturreiche Gärten mit altem Baumbestand und Parkanlagen mit einer ausreichenden Größe und hohem Baumbestand liegen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vor. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für teilweise auch in Siedlungsbereiche ausweichende **Höhlenbrüter** wie den Gartenrotschwanz fehlen essentielle Habitatelemente wie eine abwechslungsreiche Bewirtschaftung mit kleinräumigen Strukturen, ausreichendes Angebot natürlicher Bruthöhlen, vor allem in Obst- und Kopfbäumen sowie geeignete Nahrungsflächen bestehend aus offenen Bodenbereichen und kurzwüchsiger, schütterer Vegetation mit einem ausreichenden Insektenangebot. Bäume werden im Rahmen des Vorhabens nicht entnommen. Die außerhalb des Plangebiets vorhandenen Gehölze, insbesondere auch der westlich gelegene Nutzgarten bleiben von Vorhaben unbeeinträchtigt und stehen weiter als in geringem Maße geeignetes pot. Habitatelement zur Verfügung. Störungen während der Bauphase sind lediglich temporär und auf das unmittelbare, bereits erhebliche vorbelastete Umfeld (Gewerbe) beschränkt.

Der Gehölz-/Gebüschbestand im Umfeld des Vorhabens sowie die umliegenden Gärten bleiben im Rahmen der Maßnahme für verbreitete Arten, insbesondere **Gebüsch-/Freibrüter** und ubiquitäre Kulturfolger in innerstädtischen Gärten vollständig erhalten. Eine Entwertung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen durch betriebsbedingte Störwirkungen eines einzelnen Wohnhauses können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, zumal dieses der im Umfeld bereits bestehenden Nutzung entspricht. Mögliche Störwirkungen während der Bauphase (Lärm) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare Umfeld des Plangebiets beschränkt. Die Lebensraumfunktion für häufige Arten der Siedlungsbereiche bleibt auch nach der Maßnahme im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten und Ausweichmöglichkeiten für die Bauphase sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden. Eine Entfernung von Gehölzen, welche als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Gebüsch-/Freibrüter dienen könnten, findet lediglich außerhalb der Brutphase statt. Ein Verlust potentieller Niststätten von Allerweltsarten, für die ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten, bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Arten wie Feldsperling und Star benötigen Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen ist dieses als Brut habitat ungeeignet, Hinweise auf Vorkommen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Allenfalls Nahrungsgäste könnten das weitere Umfeld aufsuchen. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger, welche auch in Ortschaften und Siedlungsrandbereiche vordringen und eine höhere Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche An-

wesenheit aufweisen. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Gebiet ist bereits durch die Lage im Siedlungsbereich und umliegende Wohn- und Gewerbebebauung, die Nutzung als Gartenfläche sowie die mit der unmittelbar angrenzende Gelderner Straße und damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw und LKW in direkter Umgebung stark vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit im Siedlungsbereich grundsätzlich ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter (Offenland-)Arten im Untersuchungsgebiet.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden bzw. keine lokal bedeutsame Population vorliegt. Eine Betroffenheit lokaler Populationen, auch von Allerweltsarten, durch bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren sowie betriebsbedingte Störungen können bei Umsetzung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 6 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Während der Ortsbegehung wurde das Gelände auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Die Existenz von Fortpflanzungsstätten und Winterquartieren kann für Waldarten (bspw. Braunes Langohr) im Plangebiet ausgeschlossen werden, da der im Umfeld befindliche Gehölzbestand aufgrund seiner Ausprägung, geringen Anzahl/Größe sowie Lage im Siedlungsbereich kein geeignetes Habitat darstellt. Essentielle Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder und extensives Grünland fehlen im Umfeld. Darüber hinaus bestehen im Umfeld durch Verkehr und Gewerbe bereits erhebliche Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch den Eingriff ebenfalls nicht entwertet, oder zerschnitten. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Umfeld des Änderungsbereichs könnte grundsätzlich für häufige Arten der Siedlungsbereiche bzw. Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus geeignet sein. Hinweise auf ein Potential des Änderungsbereichs für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (insb. größere Winterquartiere/Wochenstubengemeinschaften) wie Baumhöhlen und sichtbare Zugänge, beschädigtes Mau-

erwerk oder ein potentiell geeigneter Dachstuhl bzw. Keller zur Überwinterung an Gebäuden liegen nicht vor.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Für den ausschließlich außerhalb des Eingriffsbereichs vorhandenen Baumbestand kann eine Beeinträchtigung von Zwischen- bzw. Männchenquartieren der Zwergfledermaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist es aufgrund von Erfassungslücken möglich, dass zumindest häufigere Arten wie z.B. die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im umliegenden Siedlungsbereich angetroffen werden könnten. Der geringfügige anlagebedingte Verlust an Gartenfläche führt nicht zu einem relevanten Habitatverlust (allenfalls Teilbereich eines pot. Nahrungshabitat) für eine im weiteren Siedlungsbereich vermutlich vorhandene Fledermauspopulation. Das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt während der temporären Bauphase im räumlichen Zusammenhang sowie nach Abschluss der Maßnahme vollständig erhalten.

Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicherweise im Umfeld vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch betriebsbedingte Störungen im Rahmen des geplanten Eingriffs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.3 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und des fehlenden Lebensraumpotentials sowie dem Mangel an geeigneten Biotopstrukturen und potentiellen Winterquartieren (kein Rohboden/ grabbarer Sand, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen) im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der vorliegenden Habitatausprägung im Plangebiet, dem Fehlen von Oberflächengewässern, der großflächigen Versiegelung, Isolation durch Verkehrswege und umgebenden Bebauung sowie der intensiven Nutzung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6 Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

7 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Planvorhabens planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten erhalten. Weiterführende Bestandserhebungen bzw. eine Durchführung von artspezifischen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8 Literatur/Links

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, BfN (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. BONN

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
(http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): DIE BRUTVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALENS. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

9 Bilddokumentation



Foto 1: Blick von der Nelkenstraße auf den südlich des Änderungsbereichs gelegenen Gewerbebetrieb



Foto 2: Blick entlang Nelkenstraße auf östlich angrenzende Wohnbebauung



Foto 3: Blick von Süden auf den Änderungsbereich



Foto 4: Blick von Norden auf die Gartenfläche im Änderungsbereich



Foto 5: Gemauertes Nebengebäude bzw. Garage innerhalb des Änderungsbe-
reichs



Foto 6: Gelderner Straße mit Blick auf die nordöstlich des Plangebiets gelege
Diebels-Brauerei

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 05.01.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz